

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert, Dr. Christa Luft,
Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Ruth Fuchs, Rosel Neuhäuser,
Christine Ostrowski, Christina Schenk, Roland Claus und der Fraktion der PDS**

Gesetz zur Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung allein Erziehender

A. Problem

Aufgrund des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Familienförderung wird der Haushaltsfreibetrag für allein Erziehende bis zum Jahr 2005 in 3 Stufen abgebaut. Laut Gesetz kann der Haushaltsfreibetrag ab dem 1. Januar 2002 nur noch von allein Stehenden angesetzt werden, in deren Wohnung im Jahr 2001 mindestens ein Kind gemeldet war und die nicht nach dem Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6. Einkommensteuergesetz) veranlagt wurden. So genannten Neufällen soll der Haushaltsfreibetrag nicht mehr gewährt werden, da diese keinen Bestandsschutz geltend machen könnten.

Damit sind von dem Ausschluss zahlreiche allein Erziehende betroffen, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren wurden. In der Konsequenz werden diese allein Erziehenden wie allein Stehende ohne Kinder veranlagt und zahlen über einen Zeitraum von drei Jahren wesentlich höhere Steuern als andere allein Erziehende sowie als Ehepaare mit Kindern, obwohl gleichartige Lebensverhältnisse vorliegen.

B. Lösung

§ 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes wird dahingehend geändert, dass alle allein Erziehenden auch nach dem 1. Januar 2002 den Haushaltsfreibetrag in Anspruch nehmen können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen bis zum Jahr 2004 Kosten in Höhe von rund 250 bis 300 Mio. Euro jährlich.

Gesetz zur Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung allein Erziehender

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 7 Satz 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 2002

Dr. Barbara Höll
Heidmarie Ehlert
Dr. Christa Luft
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Ruth Fuchs
Rosel Neuhäuser
Christine Ostrowski
Christina Schenk
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

In verschiedenen Veröffentlichungen der Bundesregierung – so u. a. in einer Publikation des Bundesministeriums der Finanzen „Die neue Familienförderung“, August 2001 – wird die jährliche steuerliche Entlastung eines verheirateten Durchschnittsverdieners mit zwei Kindern im Jahr 2002 mit rund 1 884 Euro und im Jahr 2005 mit 2 442 Euro gegenüber 1998 angegeben. Daraus schließt die Regierung, dass das Erste und Zweite Gesetz zur Familienförderung Familien und allein Erziehenden „eine bislang nicht da gewesene finanzielle Förderung“ bieten. Allerdings berücksichtigt die Bundesregierung dabei nicht, dass sich die Maßnahmen zum einen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe der Eltern in unterschiedlichen Maße auswirken. So werden Spitzenverdiener durch die Anhebung der Kinderfreibeträge ab 2002 um rund 28 Euro monatlich entlastet während sich für Familien mit geringeren Einkommen das Kindergeld um 15 Euro erhöht.

Zum zweiten lässt die Regierung die Tatsache ungenannt, dass ein wesentlicher Teil der Familien – die allein erziehenden Eltern – nicht nur nicht ausreichend entlastet, sondern insbesondere durch die stufenweise Abschaffung des Haushaltsfreibetrages und die beschränkte Absetzbarkeit von Betreuungskosten im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung ab dem Jahr 2002 real höher belastet wird. Bei Wegfall des Haushaltsfreibetrages ergibt sich z. B. bei allein Erziehenden mit einem Kind und einem Bruttolohn von 1 230 Euro monatlich eine Verminderung des Haushaltsnettoeinkommens in Höhe von 46 Euro, bei zwei Kindern in Höhe von 33 Euro. Bei einem Bruttolohn in Höhe von monatlich rund 2 500 Euro vermindert sich das Haushaltsnettoeinkommen um rund 76 Euro (ein Kind) bzw. 64 Euro (zwei Kinder) im Monat.

Hinzu kommen die Belastungen durch die Erhöhung indirekter Steuern. So beträgt 2002 die Mehrbelastung durch die ökologische Steuerreform bei einer allein Erziehenden bzw. einem allein Erziehendem mit zwei Kindern und einem monatlichen Einkommen in Höhe von rund 2500 Euro rund 10 Euro im Monat.

Durch die Abschaffung des Haushaltsfreibetrages ergibt sich somit eine Gerechtigkeitslücke. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aus dem Jahr 1998 dessen ausschließliche Gewährung an allein Erziehende bean-

standet. Es ist jedoch anzuzweifeln, ob eine reale Mehrbelastung allein Erziehender tatsächlich in der Intention des Verfassungsgerichts lag.

Besonders problematisch ist zudem, dass zahlreiche allein Erziehende ab dem Jahr 2002 nicht mehr in den Genuss des Haushaltsfreibetrages kommen. Dies betrifft ab dem Jahr 2000 verwitwete, ab 2001 geschiedene Steuerpflichtige sowie Eltern, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren wurden.

Auf Grund der Abschaffung des Haushaltsfreibetrages für so genannte Neufälle werden die betroffenen allein Erziehenden wie allein Stehende ohne Kinder veranlagt und zahlen sowohl relativ als auch absolut wesentlich höhere Steuern als andere allein Erziehende. Gleichartige Tatbestände werden dadurch unterschiedlich hoch besteuert – dies entspricht nicht dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und dem Gebot des besonderen Schutzes von Familien. Gerade für deren Auslegung hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit sehr enge Maßstäbe gesetzt. Dies wird z. B. deutlich, wenn die steuerliche Freistellung des Kinderexistenzminimums ausschließlich durch ein Kindergeld gewährt werden soll. Aus Gründen der vertikalen Steuergerechtigkeit ist laut dem Bundesverfassungsgericht zur Umrechnung ein Steuersatz zu wählen, der den überwiegenden Teil der Steuerpflichtigen erfasst. Deshalb ist die Streichung des Haushaltsfreibetrages für einen Teil der allein Erziehenden ab 2002 verfassungsrechtlich bedenklich.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung garantiert demgegenüber, dass alle allein erziehenden Eltern wirtschaftlich gleich behandelt werden.

Ungeachtet dessen bleibt die Bundesregierung jedoch aufgefordert, mittelfristig eine Reform der Familienbesteuerung, so wie in dem Antrag der Fraktion der PDS „Gerechte Chancen am Start – Kinderarmut begrenzen“ (Bundestagsdrucksache 14/6173) formuliert, einzuleiten.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft treten, um bereits entstandene materielle Mehrbelastungen der Betroffenen auszugleichen.

